Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Einleitung

urn:nbn:de:bsz:31-217895

Visual Library

Einleitung.

Die statistischen Ausweise, welche in den nachfolgenden Tabellen enthalten sind, beziehen und gründen sich in allen ihren Theilen auf die bestehende badische Gemeindegesetzgebung.

Die Grundlage dieser Gemeindegesetzgebung ist die vom 31. Dezember 1831, verkündet im Großherzoglichen Regierungsblatt Nro. VIII. von 1832, und gebildet aus dem Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, und dem Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts, das erstere gewöhnlich die Gemeindeordnung (G.O.), das letztere das Bürgerrechtsgesetz (B.R.G.) genannt. Gemeindegesetzgebung.

Nachdem diese Gemeindegesetzgebung allmählig durch verschiedene Einzelgesetze mehrfach abgeändert und ergänzt, auch in dem bei den gegenwärtigen statistischen Ausweisen besonders in Betracht kommenden Abschnitt über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse durch das Gesetz vom 28. August 1835, Regierungsblatt Nr. XLI., wesentlich umgestaltet worden, wurde dieselbe je in ihrer neuen Fassung zuerst in dem Regierungsblatt Nro. XXX. und XXXII. von 1851, und sodann letztlich mit neuer, fortlaufender Numerirung der einzelnen Paragraphen im Regierungsblatt Nro. LVII. vom Jahr 1858 verkündet, welche letztere, seitdem auch in einer besondern, amtlich veranstalteten Ausgabe (Carlsruhe, bei Malsch und Vogel, 1859) erschienen, den nunmehr gültigen Text bildet.

Die Gemeindegesetze hatten eine Reihe von Verordnungen und Instruktionen zur Folge, durch welche einzelne Bestimmungen derselben weiter entwickelt, geregelt und zum Vollzuge geführt wurden. Von diesen Verordnungen ist hier insbesondere jene über die Führung und Stellung der Gemeinderechnungen, zuerst vom 19. November 1844, Regierungsblatt Nro. XXIX., und darauf in veränderter Gestalt, vom 26. Januar 1849, Regierungsblatt Nro. IV., hervorzuheben, wodurch die Form des Gemeinde-Rechnungswesens festgesetzt und womit zugleich Formulare für verschiedene Darstellungen vorgeschrieben wurden, welche bei der gegenwärtigen statistischen Arbeit zu Grunde gelegt oder berücksichtigt sind.

Zur Erläuterung und zum besseren Verständniß des hier gegebenen statistischen Materials wird es zweckmäßig sein, demselben die Grundzüge der Gemeindegesetzgebung selbst und der darauf beruhenden Einrichtungen in einer übersichtlichen Darstellung vorangehen zu lassen.

I. Verfassung der Gemeinden.

Bestand der Gemeinden.

Die Gemeindeordnung selbst gibt keine Begriffsbestimmung der Gemeinde und keine Zusammenfassung der Erfordernisse oder Bestandtheile derselben, wie dieß die frühere Gesetzgebung, das Edikt über die Verfassung der Gemeinheiten, Körperschaften und Staatsanstalten vom 14. Juli 1807, Regierungsblatt Nro. XXVI., gethan hatte. Der thatsächliche Zustand, wie solcher bei Einführung der Gemeindeordnung sich unbestritten vorfand, entscheidet; die Orte des Landes, welche damals eine selbstständig für sich bestehende Gemeinde bildeten, bleiben dieß auch fortan, und es ist dieser thatsächliche Zustand in so weit dauernd gesichert, als nunmehr, außer im Wege der Gesetzgebung, keine bestehende Gemeinde aufgelöst und keine neue gebildet werden kann (§. 4 G.O.).

Verschiedene Arten der Gemeinden und Ortschaften.

Dieser im Laufe der Zeit erwachsene thatsächliche Zustand ist ein sehr manchfaltiger. Die Gemeinden theilen sich darnach in Stadt- und Landgemeinden, in zusammengesetzte, d. h. solche, welche aus mehreren Orten, einem Hauptort,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

von dem die Gemeinde den Namen führt, und einem oder mehreren Nebenorten oder Ortsgemeinden, auch Zinken, Weiler, Hof genannt, gebildet sind, und in solche, welche nur aus einer einzigen zusammengehörigen Ortschaft bestehen.

Für Stadt- und Landgemeinden gelten, wo das Gesetz selbst nicht einen Unterschied macht, die gleichen gesetzlichen Bestimmungen (§. 1 G.O.). Für die zusammengesetzten Gemeinden hat das Gesetz noch einige besondere Vorschriften aufgestellt (§. 161—171 G.O.). Das Verhältniß dieser zusammengesetzten Gemeinden ist übrigens unter sich wieder verschieden, je nachdem sie gemeinsame Gemarkung und gemeinschaftliches Gemeindevermögen, oder gemeinsame Gemarkung und besonderes Gemeindevermögen, oder aber getrennte Gemarkung mit besonderem Gemeindevermögen, oder endlich getrennte Gemarkung mit gemeinschaftlichem Gemeindevermögen haben.

Endlich gibt es einzelne Hofgüter, Colonien oder Waldungen, die, ohne eine eigene Gemeinde zu bilden, mit besonderen Gemarkungen für sich bestehen, und nur in polizeilicher Hinsicht einer benachbarten Gemeinde zugetheilt sind (§. 3, 174—177 G.O.).

Gemarkung.

Das nächste Erforderniß einer selbstständigen Gemeinde ist der Besitz einer abgesonderten Gemarkung, in eigenen Grenzen eingeschlossenen Grund und Bodens, worauf ihre gesellschaftliche Verbindung wurzelt, gewissermaßen das Gemeindegebiet, auf dessen Umfang die Befugnisse und Obliegenheiten der Gemeinde sich erstrecken und beschränken. Es soll daher auch keine neue Gemeinde geschaffen werden, wenn sie nicht den Besitz einer abgesonderten Gemarkung nachweisen kann (§. 5 G.O.).

Die Gemeindegemarkungen bilden zugleich die untersten, kleinsten Bezirke oder Abtheilungen des Staatsgebietes, welches außer und über diesen Gemeindebezirken nur noch Amtsbezirke und Kreisbezirke umfaßt; es kann deßhalb auch in dem Bestand derselben ohne Staatsgenehmigung keine Veränderung vor sich gehen (§. 3, 5 G.O.).

Die Gemarkungsgrenzen sind nicht nothwendig auch Eigenthumsgrenzen, das Gemarkungsrecht, ein öffentliches Recht, hängt überhaupt mit dem Eigenthumsrecht nicht zusammen, und wird selbst regelmäßig von Gemeinden über Güter ausgeübt, wovon die Gemeinde als solche nicht Eigenthümerin ist.

Die Spalte 3 der Tabelle III. weist den Gesammt-Flächengehalt aller einzelnen Gemeindegemarkungen des Landes nach. Wie viel davon je der Gemeinde als solcher zu Eigenthum zugehört, ist, nebst dessen Werthanschlag aus den Spalten 9—14 der nämlichen Tabelle zu entnehmen. Der landwirthschaftlichen Statistik bleibt es vorbehalten, die weiteren Theilverhältnisse des Eigenthums und Besitzes sowie das Flächenverhältniß der verschiedenen Culturarten anzugeben.

Gemeindebewohner und Angehörige.

Die Bewohner der Gemeinden sind nach dem Gemeindegesetz entweder Gemeindebürger, oder staatsbürgerliche Einwohner mit dem Recht des ständigen Wohnsitzes, oder endlich Insaßen (§. 2 G.O.).

Gemeindebürger sind diejenigen, welche in der Gemeinde das wirkliche Ortsbürgerrecht durch Geburt oder Aufnahme erlangt und angetreten haben (§. 4, 48 B.R.G.) und damit die im §. 1 des Bürgerrechts-Gesetzes aufgeführten Rechte und Befugnisse besitzen. In mehr als einer Gemeinde kann Niemand zugleich Bürger sein (§. 3 B.R.G.), vielmehr geht das Bürgerrecht in einer Gemeinde mit der Aufnahme in das einer andern kraft Gesetzes verloren (§. 73 B.R.G.); ja selbst schon die ständige Wohnsitznahme oder der länger als ein Jahr andauernde Aufenthalt in einer andern Gemeinde zieht das Ruhen einzelner wichtigen Ausflüsse und Befugnisse des Bürgerrechts nach sich (§. 54—57 B.R.G.).

Staatsbürgerliche Einwohner sind alle, welche ohne Ortsbürger oder Insassen zu sein, in der Gemeinde wohnen und daselbst Landwirthschaft oder ein bürgerliches Gewerbe betreiben, ein Amt oder einen ständigen Beruf ausüben, oder mit einem der Gemeindebesteuerung unterworfenen Steuerkapital ansäßig sind (§. 74 G.O.).

Zu den Insassen endlich gehört jeder Staatsangehörige, welcher nicht vermöge seines Standes oder Berufs, oder des angeborenen oder durch Aufnahme erlangten Bürgerrechts einen ständigen Wohnsitz hat, sondern von einer Gemeinde freiwillig aufgenommen oder einer solchen von Staatswegen zugewiesen ist (§. 74 fgd. B.R.G.).

Dieser gesetzlichen Klasseneintheilung der Ortseinwohner liegen jedoch nur gewisse Beziehungen derselben zu den Gemeinden zu Grunde und es sind damit nicht alle Kategorien erschöpft; es kommen vielmehr vom allgemeinen Gesichtspunkt der Bevölkerungsdarstellung aus oder nach den manchfachen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens noch andere

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

thatsächlich vorhandene Klassen in Betracht; schon das sechste Constitutionsedict vom 4. Juni 1808 §. 4—12 (Regierungsblatt von 1808 Nro. XVIII.) hat solche weitere Klassen und Kategorien aufgeführt und ihre Verhältnisse und Zuständnisse bestimmt, und ebenso hat man bei den verschiedenen Volkszählungen je nach Anlaß und Zweck verschiedene Eintheilungen zu Grund gelegt.

Im Gegensatz zu den Gemeindeeinwohnern, welche schon hinsichtlich ihrer Person zu der Gemeinde gehören, steht noch blos durch Besitz in der Gemeinde mit dieser in gewisser Verbindung und Beziehung die Klasse der Ausmärker, deren wesentliches Merkmal gerade darin liegt, daß sie weder das Bürgerrecht noch das Insassenrecht, noch überhaupt ihren Wohnsitz in der Gemeinde, sondern nur ein Steuerkapital darin haben. Ihr Verhältniß zu der Gemeinde erstreckt sich daher auch nur auf diesen Besitz und den sie darnach treffenden Antheil an der Bestreitung der Gemeindebedürfnisse.

Der eigentliche und wesentliche Bestandtheil der Gemeinde bleibt aber immer die, die Gemeindekorporation bildende Klasse der Gemeindebürger. Das Gesetz schreibt nirgends eine Zahl von Gemeindebürgern vor, welche zur Bildung und zum Bestand einer eigenen Gemeinde mindestens vorhanden sein muß, die Anzahl der Gemeindebürger in den einzelnen Gemeinden ist, wie sich aus dem ersten Heft der Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung des Großherzogthums ergibt, äußerst verschieden. Man kann wohl annehmen, daß vordem, namentlich in den Landgemeinden die Gemeindebürger auch den weit überwiegenden Theil, hie und da selbst die ausschließliche Klasse der Gemeindeeinwohner und — die standes- und grundherrlichen Orte ausgenommen — zugleich der Besitzer der Gemarkung bildeten; durch die immer unbeschränkter platzgreifende Freizügigkeit, durch die Lockerung des Grundbesitzes und die Beseitigung der Loosungs- und Einstands- oder Vorkaufsrechte verschwanden allmählig die Schranken gegen das Eindringen und Anwachsen anderer Klassen und Kategorien von Gemeindeeinwohnern und gegen Verdrängung der Gemeindebürger und Ortseinwohner aus dem Besitz der Gemarkungsgüter. Dieses Verhältniß ist zur Zeit in stetem Wachsen begriffen, es drängt, namentlich in den Städten, die eigentliche und ursprüngliche bürgerliche Gemeindekorporation gegenüber und in dem allgemeinen großen socialen Gemeindeverband immer mehr zusammen.

Selbstständigkeit der Gemeinden.

Dieser Gemeinde nun, deren Wesen in der auf einer Gemarkung wurzelnden Vereinigung einer Anzahl von Mitgliedern oder Genossen ruht, ist von der Gesetzgebung das Recht verliehen, die auf ihren Verband sich beziehenden Angelegenheiten selbst zu besorgen und ihr Vermögen zu verwalten. Auch ist ihr, soweit nicht eine besondere Ausnahme in den größeren Städten gemacht ist, vom Staate die Verwaltung der Ortspolizei im Umfange des Orts und der Gemarkung übertragen.

Vor der Gesetzgebung von 1831 waren die Gemeinden gleich wie Minderjährige unter der Bevormundung des Staats, seitdem sind sie in ihrer Verwaltung selbstständig und nur dem durch das Gesetz geregelten Aufsichtsrecht des Staats unterworfen (§. 6, 7 G.O.).

Dieses Staatsaufsichtsrecht wird hinsichtlich der Verwaltung der Ortspolizei ununterbrochen, hinsichtlich der übrigen Gemeindeverwaltung in der Art ausgeübt, daß die Staatsbehörde den Gang dieser Verwaltung im Allgemeinen beobachtet und bei sich ergebenden besonderen Anlässen nähere Einsicht davon nimmt, daß sie die Gemeindevoranschläge prüft und genehmigt, daß sie die Gemeinderechnungen abhört, die entdeckten Mängel verbessert, die Nachlässigkeiten rügt und Gesetzesübertretungen bestrafen läßt, daß außerdem für einzelne im Gesetz speziell bezeichnete Handlungen und Geschäfte vor ihrer Vornahme die Staatsgenehmigung erforderlich ist, wodurch der betreffende Gegenstand zur Prüfung und Beurtheilung der Staatsbehörde erwächst (§. 172 G.O.).

Besondere Verordnungen (vom 14. März 1833, Regierungsblatt Nro. XIII., vom 17. Juli 1833, Regierungsblatt Nro. XXXII., und vom 21. Juni 1850, Regierungsblatt Nro. XXXI.) regeln die Zuständigkeit der Staatsbehörden in Gemeindesachen und den Instanzenzug in deßfallsigen Rekurs- und Beschwerdefällen.

Beschränkung der Gemeinde auf ihren Kreis.

In der Natur der Sache liegt es aber, daß die Gemeinde ihre nach ihrer Verfassung geregelte Abhängigkeit vom und ihre Beziehung zum Staat nicht ändern, und daß sie ihre Zuständnisse nicht über den Umfang ihrer Gemarkung und nicht über den Kreis ihrer Mitglieder oder Angehörigen hinaus erstrecken kann.

Vertretung der Gemeinde innerhalb ihres Kreises.

Die Gemeinde wird vertreten und die Verwaltung derselben wird ausgeübt durch die Gemeinde in ihrer Gesammtheit selbst, mittelst der Gemeindeversammlung, und durch von ihr gewählte Organe, Collegien und Einzelbeamte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gemeindeversammlung und großer Ausschuß.

In der Gemeindeversammlung haben alle zu erscheinen, welche das Bürgerrecht in der Gemeinde angetreten und denen das Stimmrecht nicht gesetzlich entzogen ist (§. 10, 15 G.O. und §. 1, 54, 70 B.R.G.). Die Formen, in welchen sie verhandelt und beschließt, sind theils durch das Gesetz selbst (§. 10, 11 G.O.), theils durch eine besondere Instruction (vom 16. April 1833, Regierungsblatt Nro. XVII.) geregelt. Auch bezeichnet das Gesetz die einzelnen — selbstverständlich nur wichtigere und nicht gewöhnliche — Fälle und Fragen, welche vor die Gemeindeversammlung gebracht werden müssen (§. 12 und §. 3, 5, 26, 32, 33, 34, 35, 36, 51, 66, 70, 85, 88, 94, 95, 101, 103, 117, 125, 131, 133, 135, 136, 137, 139, 142, 143, 146, 149, 158, 163 G.O. und §. 46 B.R.G.). Außerdem muß die Versammlung der Gemeinde stattfinden, so oft die Staatsbehörden die Vernehmung der Gemeinde anordnen, und es kann dieselbe stattfinden, wenn der Gemeinderath oder der Bürgerausschuß oder der Bürgermeister solche in irgend einer Gemeindeangelegenheit für räthlich erachtet (§. 13 G.O.).

Für einzelne Angelegenheiten sind auch anders und nach Maßgabe der dabei in Frage stehenden Interessen zusammengesetzte allgemeine Versammlungen in der Gemeinde vorgeschrieben (§. 76, 89, 97, 104, 118, 153, 171 G.O.).

In allen Gemeinden von 80 und mehr Bürgern tritt ein großer Ausschuß an die Stelle der Gemeindeversammlung, der über alle Angelegenheiten, welche vor diese gewiesen sind, beschließt (§. 14, 23 G.O.).

Die Zahl der Mitglieder dieses großen Ausschusses ist verschieden, je nach der Zahl der Bürger der Gemeinde und steigt von 18—96, nicht gerechnet die Mitglieder des Gemeinderaths und kleinen Ausschusses, welche kraft Gesetzes dazu gehören (§. 14, 24 G.O.). Er wird von der Gesammtheit der wahlberechtigten Gemeindebürger (§. 15 G.O.) gewählt, welche zu diesem Zweck nach Maßgabe der Größe ihres Gemeindesteuerkapitals in drei Klassen, der Höchst- Mittel- und Niederstbesteuerten getheilt werden (§. 16, 17, 18 G.O.); jede dieser Klassen wählt aus der Gesammtheit der wählbaren Gemeindebürger ohne weitere Beschränkung je für sich besonders den dritten Theil der Mitglieder dieses großen Ausschusses (§. 19, 20, 21 G.O.). Das Amt eines Mitgliedes des großen Ausschusses dauert sechs Jahre, und es erneuert sich dieser alle drei Jahre zur Hälfte ganz auf demselben Wege und in derselben Art der Wahl, wie er ursprünglich bestellt ward, so daß die Ersatzmänner je durch die Klasse oder die Klassen der Wähler gewählt werden, aus deren Wahl die Austretenden hervorgegangen sind (§. 25 G.O.).

Die Verhandlungen des großen Ausschusses sind öffentlich, die Formen derselben wie die für die Gemeindeversammlung vorgeschriebenen (§. 10, 11 G.O.).

Ein hauptsächliches und regelmäßig wiederkehrendes Geschäft der Gemeinde beziehungsweise des großen Ausschusses bilden die Wahlen der Gemeindecollegien, d. i. des Gemeinderathes und des kleinen oder engeren Ausschusses, sowie jene des Bürgermeisters (§. 23, 27, 28, 29, 43, 44, 45, 46 G.O.). Ueber die Formen der verschiedenen Wahlen des Gemeinderaths, des kleinen Ausschusses, des Bürgermeisters, sowie über die Wahlen in den großen Ausschuß selbst besteht eine eigene Gemeindewahlordnung (vom 30. April 1851, Regierungsblatt Nro. XXXII.).

Gemeinderath.

Der Gemeinderath wird gebildet aus dem Bürgermeister und einer Anzahl von Gemeinderäthen; die Zahl der letzteren richtet sich nach der Zahl der Einwohner und nach dem Verhältnisse der Oertlichkeit, sie steigt, den Bürgermeister nicht gerechnet, von wenigstens 3 bis höchstens 15 Mitglieder und wird von der Gemeinde selbst festgesetzt (§. 26 G.O.).

Das Amt eines Gemeinderaths dauert sechs Jahre und es erneuert sich das Collegium alle drei Jahre zur Hälfte (§. 30 G.O.). Den Gemeinderäthen können von der Gemeinde Gehalte bewilligt werden, auch beziehen sie für Verrichtungen außerhalb Orts bestimmte Gebühren oder Aversen (§. 35, 36 G.O. und Verordnung vom 26. Oktober 1835, Regierungsblatt Nro. LIII.). Die Fälle, in welchen die Dienstablehnung, Dienstenthebung und Entlassung eines Mitglieds des Gemeinderaths stattfinden kann, beziehungsweise eintreten muß, sind im Gesetz einzeln vorgesehen (§. 31, 37—42 G.O.).

Dem Gemeinderath ist die eigentliche und laufende Verwaltung der Gemeinde anvertraut und der Geschäftskreis, innerhalb dessen er mit oder ohne Zustimmung des kleinen Ausschusses zu verfügen hat, im Gesetz selbst bestimmt; im Allgemeinen verhandelt und beschließt er über alle Angelegenheiten der Gemeinde, über alles was auf die Verwaltung, Vermehrung und Verwendung des Gemeindevermögens, auch auf Stellung und Abhör der Gemeinderechnung Bezug hat, so wie über die Aufnahme neuer Bürger und den Antritt des angeborenen Bürgerrechts; ferner über alle Ange-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

legenheiten, die nach den Gesetzen und Verordnungen und nach den Verfügungen der Staatsbehörden seiner Berathung unterlegt werden; auch ist ihm die Führung der Grund- Gewähr- und Pfandbücher übertragen (§. 10, 12 Ziff. 5. §. 13, 27. Abs. 12. §. 30, 31, 32, 33, 34, 37, 40, 47, 53, 61, 78, 82, 86, 90, 98, 101, 135, 137, 138, 139, 142, 143, 144—147, 148, 149, 151, 153, 154, 156 G.O. und §. 12, 13, 16, 18, 23, 25, 42, 44, 46, 48, 51, 53, 55, 74, 83, 85, 87 B.R.G.). Er versammelt sich zu diesen Zwecken periodisch regelmäßig, seine Verhandlungen werden in collegialischer Form gepflogen und sind nicht öffentlich (§. 54, 55 G.O.).

Jedes Gemeinderathscollegium hat einen von ihm mit Zustimmung des kleinen Ausschusses gewählten Rathsschreiber; solcher ist nicht Mitglied des Collegiums und braucht selbst nicht einmal Bürger der Gemeinde zu sein (§. 8, 34 G.O.); hinsichtlich der Dienstenthebung und Entlassung desselben gelten aber die gleichen Bestimmungen wie für die Gemeinderathsmitglieder (§. 37 fgd. G.O.). Der Rathsschreiber führt das Rathsprotokoll, besorgt die Ausfertigungen der Gemeinde, überhaupt die schriftlichen Verhandlungen und Kanzleigeschäfte aller Art, und bewahrt die Acten, Urkunden und öffentlichen Bücher der Gemeinde, alles unter Aufsicht des Bürgermeisters (§. 57 G.O.).

Der kleine oder engere Bürgerausschuß (im Gegensatz zum großen Ausschuß auch schlechthin Ausschuß genannt), welcher in der Gemeinde neben dem Gemeinderath in der Regel besteht (Landgemeinden unter 60 Bürgern können auf dieses Institut verzichten, §. 51 G.O.), ist an Zahl seiner Mitglieder jener des Gemeinderaths mit Einschluß des Bürgermeisters gleich (§. 9, 43 G.O.); die Mitglieder dieses Ausschusses selbst müssen je zu einem Drittheil aus den drei Steuerklassen der Gemeindebürger, den Höchst- Mittel- und Niederstbesteuerten genommen werden (§. 44 G.O.). Das Amt eines Mitglieds des kleinen Ausschusses dauert wie das eines Mitgliedes des großen Ausschusses und des Gemeinderaths sechs Jahre und es erneuert sich auch dieses Gemeindecollegium alle drei Jahre zur Hälfte, in der Art, daß die Ersatzmänner je aus den Steuerklassen gewählt werden müssen, welchen die Austretenden angehört haben (§. 47 G.O.). Die Mitglieder des Ausschusses erhalten weder Gehalt noch, Geschäfte außerhalb Orts ausgenommen, Gebühren (§. 50 G.O. und Verordnung vom 26. October 1835 Regierungsblatt Nro. LIII.). Eine Ablehnung der Wahl findet nur in den im Gesetz (§. 48 G.O.) vorgesehenen Fällen, eine Dienstentfernung gegen den Willen des Betheiligten dagegen gar nicht statt. Der kleine Ausschuß hat sich nicht mit der laufenden Verwaltung zu befassen, sondern nur in einzelnen, im Gesetz erwähnten Fällen zu den Beschlüssen des Gemeinderaths die Zustimmung zu ertheilen, ohne welche dieselben nicht zum Vollzug kommen können und wodurch dieser Ausschuß allerdings in allen Hauptangelegenheiten der Gemeinde eine sehr eingreifende Controle und eine wesentliche Mitwirkung bei der Gemeindeverwaltung bethätigen kann (§. 10, 13, 27 Abs. 12. §. 30, 31, 37, 40, 47, 78, 82, 86, 93, 98, 156 G.O. und §. 13, 16, 18, 23, 24, 25, 42, 44, 46, 51, 83, 85 B.R.G.). Kleiner Ausschuß.

Außerdem muß auf Verlangen der vorgesetzten Staatsbehörde der Ausschuß auch in andern als den im Gesetz bezeichneten Angelegenheiten zu den Berathungen des Gemeinderaths zugezogen werden (§. 160 G.O.).

In allen Fällen, in welchen die Zustimmung des Bürgerausschusses zur Wirksamkeit eines Beschlusses des Gemeinderaths nöthig ist, wird derselbe von dem Bürgermeister in den Gemeinderath selbst zu diesem Zweck eingeladen; der Bürgerausschuß kann aber auch, so oft er es verlangt, eine abgesonderte Berathung pflegen, und sich selbst ohne Zusammenberufung oder Ermächtigung des Bürgermeisters versammeln, in welchem Fall er nur dem letzteren Ort, Zeit und Gegenstand oder Zweck seiner Versammlung anzuzeigen hat (§. 157 G.O.). Bei Meinungsverschiedenheit zwischen dem Gemeinderath und Bürgerausschuß muß der Gegenstand zur Entscheidung vor die Gemeindeversammlung gebracht werden (§. 158 G.O.).

An der Spitze der Gemeindeverwaltung und als deren erster Beamter steht der Bürgermeister, der von der Gemeinde gewählt wird, dessen Wahl aber der Staatsbestätigung bedarf (§. 27 G.O.). Sein Amt dauert neun Jahre. Gemeindebeamten und Diener.

In den Städten über 3000 Seelen kann auf den Vorschlag des Gemeinderaths von dem großen Ausschuß neben dem ersten ein zweiter Bürgermeister als dessen Stellvertreter und zu seiner Unterstützung gewählt werden; sein Amt dauert sechs Jahre.

Die Dienstablehnung, Dienstenthebung und Entlassung findet bei den Bürgermeistern nach denselben Vorschriften und in denselben Formen wie bei den übrigen Mitgliedern des Gemeinderaths statt (§. 31, 37—42 G.O.).

Der Gehalt dieser Gemeindebeamten wird von der Gemeinde mit Staatsgenehmigung bestimmt (§. 35 G.O.).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das dienstliche Verhältniß des Bürgermeisters ist ein doppeltes; er ist Gemeinde- und Staatsbeamter.

In den, den Gemeinderath berührenden Angelegenheiten erscheint der Bürgermeister nur als derjenige, welcher darin den Vorsitz führt, daher die Beschlüsse auch nur vom Gemeinderath und nicht vom Gemeinderath und Bürgermeisteramt auszugehen haben. Das Bürgermeisteramt, als solches, hat einen eigenen, von jenem des Gemeinderaths gesonderten Wirkungskreis, welches auch in den Ausfertigungen der Beschlüsse und in den Erlassen der Staatsbehörden an die Gemeindebehörden ersichtlich ist.

Der Bürgermeister verkündet und vollzieht die Gesetze, die allgemeinen und besonderen Verordnungen, sowie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Staatsbehörden und verfügt auf die Ersuchungsschreiben anderer Behörden. Alle amtlichen Erlasse werden an ihn gerichtet und er unterzeichnet alle Ausfertigungen, die von der Gemeinde ausgehen.

Er führt die Aufsicht über das Gemeindevermögen und leitet dessen Verwaltung, sowie die öffentlichen Bauten und Arbeiten der Gemeinde.

In der Gemeindeversammlung, zu deren Zusammenberufung er allein in der Gemeinde befugt ist, sowie in dem Gemeinderath hat er den Vorsitz, bringt die Gegenstände zum Vortrag und die Beschlüsse zum Vollzug; ihm ist das Gemeindesiegel anvertraut und er stellt innerhalb seiner Amtswirksamkeit Beurkundungen und Beglaubigungen aus. Er versieht gerichtliche Funktionen, soweit ihm solche durch die Gesetze übertragen sind.

Er verwaltet endlich die der Gemeinde übertragene Ortspolizei (§. 6 G.O.) selbst da, wo die Staats-Verwaltungsstelle ihren Sitz hat, soweit nicht ausnahmsweise einzelne Zweige derselben einer besonderen, vom Staat aufgestellten Polizeistelle zugewiesen sind (§. 52 G.O.).

Zu dieser Ortspolizei gehören die Sicherheits-, Reinlichkeits-, Gesundheits-, Armen-, Straßen-, Feuer-, Markt- niedere Gewerbs-, weltliche Kirchen-, Sittlichkeits-, Gemarkungs-, Bau- und Gesindepolizei, sowie die Aufsicht auf Maß und Gewicht (§. 59 G.O.).

Dem Bürgermeister können zur Unterstützung in der Verwaltung der Polizei Mitglieder des Gemeinderaths als Beigeordnete zugegeben werden und es steht das Dienst- und Polizeipersonale unter seinen Befehlen. Zu jedem Kostenaufwand, der durch eine polizeiliche Anordnung oder Einrichtung veranlaßt wird, hat der Bürgermeister vorher die Zustimmung des Gemeinderaths zu erwirken, mit welchem er sich überhaupt in allen wichtigeren, das Gesammtinteresse betreffenden Gegenständen, besonders hinsichtlich der Gemarkungspolizei zu berathen hat (§. 61 G.O.).

Der Aufwand der Gemeinden auf die Polizei ist in der Tabelle II., Spalte 19, 20, 21, 22 dargestellt.

Dem Bürgermeister steht, wo ihm die Ortspolizei übertragen ist, die Befugniß zu, wegen Ungehorsams und Polizeifreveln Strafen zu erkennen und zu vollziehen, und zwar Geldstrafen, in Städten bis zu fünf Gulden, in Landgemeinden bis zu zwei Gulden, in beiden anständiges bürgerliches Gefängniß bis zu 48 Stunden; alles dieß gegen jeden Uebertreter, soweit nicht einzelne Personen und Stände durch das Gesetz selbst dieser Strafgewalt entzogen sind; polizeiliche Geldstrafen aber, welche für gewisse Uebertretungsfälle schon im Voraus bestimmt sind, werden von dem Bürgermeister gegen jeden Uebertretenden erkannt (§. 62 G.O.).

Ueber den Ertrag dieser Strafen, welche in die Gemeindekasse fließen, gibt die Tabelle I. Spalte 8 Ausweis.

Für die Erhebung der Gemeindeeinkünfte, sowie zur Handhabung der vorgeschriebenen Ordnung in den Ausgaben wird in jeder Gemeinde ein allein dafür verantwortlicher Gemeinderechner bestellt. Er wird von dem Gemeinderath mit Zustimmung des großen Ausschusses in den Städten, und in den Landgemeinden nach Gemeindebeschluß auf längere oder kürzere Zeit aus der Zahl der Gemeindebürger ernannt. In Landgemeinden und in Städten unter 3000 Seelen kann er zugleich Mitglied des Gemeinderathes sein. Er erhält einen bestimmten, von dem Gemeinderath mit Zustimmung des Ausschusses festzusetzenden Gehalt; durch Beschluß der Gemeinde kann auch sein Gehalt auf Tantiemen gesetzt werden.

Die Gemeinderechnung, für deren Besorgung er ein dem Umfang derselben angemessenes Aversum erhält, kann er selbst stellen oder durch einen tauglichen Rechner stellen lassen (§. 148, 149 G.O.). Ueber die Betreibung der Gemeindeausstände besteht eine eigene Verordnung (vom 13. September 1858, Regierungsblatt Nro. XLIII.).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hinsichtlich der Dienstenthebung und Dienstentlassung gelten für den Gemeinderechner die gleichen Vorschriften wie für die Gemeinderathsmitglieder (§. 148 G.O.).

Die bis jetzt aufgeführten Organe der Gemeinde sind durch das Gesetz selbst bestimmt und daher regelmäßig in jeder Gemeinde vorhanden. Außerdem ist es aber der Gemeinde unbenommen, mit Staatsgenehmigung nach Erforderniß anderweite, besondere, mit den Zwecken und der Aufgabe der Gemeinde in mehr oder minder naher Beziehung stehende Gemeindedienste zu schaffen, Gehalte dafür auszuwerfen und die Stellen, je nachdem neben den Gemeindeinteressen auch allgemeine öffentliche oder Staatsinteressen dabei in Frage kommen unter mehr oder minder beschränkender Mitwirkung der Staatsbehörde zu besetzen. So können Gemeinden eigene Gemeindeförster, Baumeister, Lagerhausverwalter, Wagmeister, Aerzte u. s. w. aufstellen. Solche Angestellte sind eigentliche Diener der Gemeinde, deren Dienst stets widerruflich ist und zwar ohne vorgängige Aufkündigung, wenn eine solche nicht bedungen oder zugestanden wurde.

Die Tabelle II. Spalte 25 weist den Aufwand für Gehalte, Gebühren ꝛc. der Gemeindebeamten und Diener nach.

Nachdem in Obigem die Grundzüge der Verfassung der Gemeinden, der Organismus derselben, gegeben, erübrigt nun die Normen ihrer Verwaltung, wie die Befugnisse der verschiedenen Organe in Beziehung darauf geregelt sind und wie insbesondere die Mittel zur Bestreitung des Gemeindeaufwandes aufgebracht werden, näher darzulegen. II. Verwaltung der Gemeinden.

Alles liegende und fahrende Vermögen der Gemeinde ist das Eigenthum der Gemeindebürger in ihrer Gesammtheit (§. 64 G.O.). Gemeindevermögen und dessen Widmung.

Die Tabelle III. Spalte 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 19 enthält das Vermögen der Gemeinden im Einzelnen, nach Gebäuden und Gewerbseinrichtungen, nach Aeckern, Wiesen, Waldungen, sonstigen Liegenschaften, nach Grundgefällen und Berechtigungen, mit dem Werthanschlage und beziehungsweise mit dem Flächenmaaß, sodann nach Geräthschaften, ausstehenden Kapitalien, Einnahmsrückständen und Kassenvorrath, endlich nach Natural- und Materialvorräthen; die Spalte 20 gibt das Gesammtvermögen, die Spalte 21, 22, 23 die verschiedenen Schulden, die Spalte 24 den Gesammtbetrag dieser Schulden, und die Spalte 25 endlich das reine Vermögen der sämmtlichen Gemeinden des Landes.

Der Ertrag dieses Gemeindevermögens ist zunächst zur Bestreitung des Gemeindeaufwandes bestimmt.

Ausnahmsweise verbleibt der Genuß von gewissen Liegenschaften oder deren Ertrag, welcher seither allen Gemeindebürgern oder einer berechtigten Klasse derselben zugestanden ist, den gegenwärtig und künftig Berechtigten mit den darauf ruhenden Lasten als Bürgergenuß (Almend, Bürger-Gabholz) (§. 65 G.O.).

Die Erträgnisse des Gemeindevermögens oder die Einkünfte der Gemeinden im eigentlichen Sinn scheiden sich nach drei Hauptabtheilungen: Mittel zur Bestreitung des Gemeindeaufwandes. Einkünfte.

1. Ertrag aus Gebäuden und Liegenschaften. Die Tabelle I. Spalte 3, 4, 5, 6 enthält diesen Theil der Gemeindeeinkünfte nach den hauptsächlich in Betracht kommenden Unterabtheilungen, und zwar nach Gebäuden und Gewerbseinrichtungen, Aeckern und Wiesen, Waldungen und sonstigen Liegenschaften und Grundgefällen; die Tabelle II. Spalte 3, 4, 5 und 6 enthält die damit verbundenen Lasten und die darauf verwendeten Ausgaben, die Spalte 7 und 8 dagegen die Ausgaben auf diejenigen Gebäude, Liegenschaften und Anstalten, die keinen Ertrag abwerfen.

2. Ertrag aus Berechtigungen, Anstalten und Einrichtungen. Die Tabelle I. Spalte 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 gibt Nachweis über diese Gemeindeeinkünfte nach den für die Vereinnahmung in der Gemeinderechnung vorgeschriebenen Unterabtheilungen, von Bürgerrechtsantritts- und Bürgerrechtsanerkennungs-Geldern (§. 13, 57 B.R.G.), von Taxen und Schreibgebühren, Strafen, Märkten, Lager- und Kaufhausanstalten, Eichanstalten, Flößerei und Schiffahrt, Jagden und Fischereien, Weg-, Pflaster- und Thorgeldern, Waiden und Waidberechtigungen; die Tabelle II. Spalte 9, 10, 11, 12, 13, 14 begreift die damit verbundenen Lasten.

3. Ertrag aus fahrendem Vermögen. Die Tabelle I. Spalte 14, 15 enthält diesen Ertrag des Gemeindevermögens nach der bestehenden Scheidung in Zinse von ausstehenden Kapitalien und anderen Forderungen, und Ertrag und Erlös aus Vieh und Fahrnissen, die Tabelle II. Spalte 17 die mit dem letzterwähnten Ertrag und Erlös verbundenen Lasten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Aus diesen Einkünften der Gemeinde werden zunächst alle Gemeindeausgaben bestritten, einschließlich jener für die Schuldentilgung, aber ausschließlich der eigentlichen Genossenschaftsausgaben, d. i. solcher, welche weder durch Zwecke der Gemarkungsgenossenschaft, in ihrer Gesammtheit betrachtet, noch durch Zwecke des Gemeindebürger-Vereins veranlaßt, sondern zu Abwendung besonderer Nachtheile oder zu Erreichung besonderer Vortheile einzelner Einwohner oder Besitzer oder einzelner Klassen von Einwohnern und Besitzern aufgewendet, und welche nach einem den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles entsprechenden Umlagefuß erhoben und nur ausnahmsweise unter bestimmten im Gesetz bezeichneten Voraussetzungen auf die Gemeindekasse übernommen werden (§. 68, 97, 98 G.O.).

Auflagen auf die Bürgernutzungen.

Reichen diese Einkünfte dazu nicht hin, so wird zur Deckung des weiteren Bedarfs eine Auflage auf die Bürgernutzungen gemacht, soweit deren Anschlag den Betrag für zwei Klafter Gabholz und einen Morgen Acker oder Wiese übersteigt; diese Auflage darf jedoch die Hälfte des reinen Werths der belasteten Almendnutzungen nicht übersteigen, und nur wenn in einer Gemeinde die nach dem Steuerkapital zu machende Umlage den Betrag von vier Kreuzern vom 100 fl. Steuerkapital übersteigt, kann dieselbe durch Gemeindebeschluß bis auf drei Viertel des reinen Genußwerthes erhöht werden, und unter denselben Voraussetzungen auf den sonst von der Auflage ganz frei zu lassenden Theil der Bürgernutzungen eine solche Auflage bis auf ein Viertel des Genußwerthes stattfinden (§. 69, 70 G.O.).

Die Tabelle I. Spalte 16, 17 gibt den Betrag dieser Auflage auf die Bürgernutzungen in den Gemeinden an.

Vorausbeiträge.

Wenn aus den Gemeindeeinkünften und den Auflagen auf die Bürgernutzungen, nach Abzug der Einnahmslasten, nicht wenigstens ein Drittheil aller übrigen Gemeindeausgaben bestritten werden kann, so muß der hiernach noch nicht gedeckte Theil dieses Drittheils zum Voraus von den Gemeindebürgern und denjenigen, welche ihnen nach dem Gesetz gleichgestellt sind, aufgebracht werden (§. 72, 74 G.O.).

Die Tabelle I. Spalte 18, 19 stellt den Betrag der Vorausbeiträge in den einzelnen Gemeinden dar.

Allgemeine Umlagen.

Was durch die Gemeindeeinkünfte und die Auflagen auf die Bürgernutzungen, oder, wo diese zusammen den dritten Theil der Ausgaben nicht erreichen, durch die Vorausbeiträge der Gemeindebürger und der ihnen Gleichgestellten nicht gedeckt ist, wird nach dem Gemeindekataster auf das gesammte Gewerb-, Häuser-, Güter- und Gefäll-Steuerkapital umgelegt (§. 75 G.O.).

Die Tabelle III. Spalte 4, 5, 6 enthält den Betrag der Steuerkapitalien der verschiedenen Gemeindeangehörigen (der Gemeindebürger und der ihnen Gleichgestellten, der Ausmärker und der staatsbürgerlichen Einwohner).

Die Tabelle I. Spalte 20, 21 führt den Betrag der allgemeinen Umlagen in den Gemeinden auf.

Statt dieses gesetzlichen Umlagefußes kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung auch ein anderer Maßstab für die Beiträge zur Bestreitung der durch Umlagen zu deckenden Bedürfnisse auf unbestimmte Zeit festgesetzt werden (§. 95 G.O.).

Besondere Beiträge.

Begünstigt bei den Gemeindeumlagen sind die Fabrikanten, indem das Steuerkapital der zur Fabrikation benützten Gebäude in der Regel nicht in den Gemeindekataster kommt und die Fabrikbesitzer davon nur einen, nach Verhältniß des Nutzens, den der Fabrikant von der Gemeinde und diese von ihm hat, zu bemessenden jährlichen Aversalbeitrag zu den Gemeindebedürfnissen zu entrichten hat oder statt dessen ein geringerer, nach denselben Verhältnissen zu bemessender Theil des Betriebskapitals und des Steuerkapitals der Fabrikgebäude in den Kataster aufgenommen wird (§. 78 G.O.).

Ferner werden die Pfründen der Ortsgeistlichen und Schullehrer in der Gemeinde, in der solche angestellt sind, nur insofern zu den allgemeinen Umlagen beigezogen, als das Pfründeeinkommen einen gewissen Betrag, die Congrua, bei Pfarrern 1000 fl., bei Lehrern an Volksschulen 400 fl. übersteigt (§. 79 G.O.).

Die Tabelle I. Spalte 22 weist den Betrag der besonderen Beiträge von Fabrikanten, Geistlichen und Schullehrern nach.

Die Tabelle I. Spalte 25 stellt den Gesammtbetrag der Einkünfte und Einnahmen der Gemeinden dar.

Beitragsfreie Steuerkapitalien.

Ganz befreit von den Gemeindeumlagen sind dagegen eine Anzahl im Gesetz einzeln aufgeführter Steuerkapitalien, welche entweder der Gemeinde selbst, dem landesfürstlichen Hause, den Standesherren, einer Kirche, einer Unterrichts-, einer wissenschaftlichen oder einer Kunstanstalt, oder anderen zu Staats- oder öffentlichen Zwecken dienenden Anstalten gehören (§. 84 G.O.).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Tabelle III. Spalte 7 gibt den Betrag der vom Kataster ausgeschlossenen (umlagefreien) Steuerkapitalien in den einzelnen Gemeinden an.

Im Falle der Unzulänglichkeit des ordentlichen Einkommens der Gemeinde kann auch mit Staatsgenehmigung zu bestimmtem Zweck, dessen Nothwendigkeit nachgewiesen ist, und auf eine gewisse Zeit eine Verbrauchssteuer (Octroi) eingeführt werden; auch von dieser Steuer sind jedoch die Fabriken hinsichtlich der zu ihrem Gewerbsbetriebe eingeführten Gegenstände befreit (§. 85, 86, 172, I. 5 G.O.). Verbrauchssteuern.

Der Anhang am Schluß gibt die Darstellung der in einzelnen Stadtgemeinden des Großherzogthums eingeführten Verbrauchssteuern, des Ertrags derselben, nach den verschiedenen Gegenständen, welche dieser Steuer unterworfen sind, und des Betrags der damit verknüpften Lasten der Erhebung.

Die Hand- und Fuhrdienste, deren die Gemeinde bedarf, werden an den Wenigstnehmenden versteigert und der Aufwand dafür wird gleich anderen Gemeindeausgaben aus der Gemeindekasse bestritten; die Gemeinde kann aber auch beschließen, daß die Hand- und Fuhrdienste unentgeltlich oder gegen eine aus der Gemeindekasse zu bezahlende Vergütung, deren höchster Betrag im Gesetz festgesetzt ist, in Natur geleistet werden. In diesem Fall sind hiezu die Gemeindebürger, die Insaßen und die im Ort Gewerbe oder Landwirthschaft treibenden anderen Einwohner verpflichtet, und zwar jene, welche zum Betriebe des Gewerbes oder der Landwirthschaft Zugvieh besitzen, zu den Fuhrdiensten, und die übrigen zu den Handdiensten (§. 87 fgd. G.O.). Naturaldienste.

Das Grundstockvermögen darf zu laufenden Bedürfnissen nur in außerordentlichen Fällen in Folge eines Gemeindebeschlusses mit Staatsgenehmigung angegriffen und ebenso dürfen Kapitalaufnahmen in der Regel nur zu Abtragung von Schulden und zu solchen Ausgaben stattfinden und verwendet werden, durch welche der Grundstock vermehrt wird; solche Kapitalaufnahmen der Gemeinden sollen überhaupt nur geschehen, wenn die ordentlichen Einkünfte der Gemeinde erschöpft und zu einer unvermeidlichen oder höchst nützlichen Ausgabe keine anderen zweckmäßigeren außerordentlichen Einnahmen aufzufinden sind, und dürfen, wenn sie nicht zur Abtragung aufgekündigter Kapitalien gemacht werden, nur nach Beschluß der Gemeinde mit Staatsgenehmigung erfolgen (§. 66, 77, 101, 172, I. 3 G.O.). Angriff des Grundstocks und Kapitalaufnahmen zu laufenden Bedürfnissen.

Wenn dagegen der entgegengesetzte Fall eintritt, daß die Erträgnisse des Gemeindevermögens größer sind, als zur Bestreitung des gesammten Gemeindeaufwandes erforderlich ist, so fällt selbstverständlich jede Inanspruchnahme der Steuerpflichtigen dazu hinweg und entstehen Ueberschüsse, welche zur Schuldentilgung zu verwenden, und wenn keine Schulden vorhanden, zu Kapital anzulegen sind; eine andere Verwendung kann nur von der Gemeinde mit Staatsgenehmigung beschlossen werden; werden solche Ueberschüsse unter die Gemeindebürger vertheilt, so geschieht die Vertheilung nach Köpfen (§. 102, 103 G.O.). Gemeindeüberschüsse.

Um eine Grundlage für einen geordneten Gemeindehaushalt und eine sichere Richtschnur für die Verwaltung zu gewinnen, wird in jeder Gemeinde alljährlich für das nächstfolgende Jahr (ausnahmsweise für drei Jahre) ein Voranschlag aufgestellt, welcher die Gemeindeeinnahmen, die Gemeindeausgaben und die Deckungsmittel der letzteren enthalten muß. Diesen Voranschlag hat der Gemeinderath unter Zuzug des Gemeinderechners zu entwerfen; zu der Berathung desselben sind alsdann Alle, welche zu Umlagen oder Naturaldiensten beigezogen werden sollen, einzuladen und haben, wenn sie erscheinen, mit den Mitgliedern des Gemeinderaths entscheidende Stimmen. Außerdem bedarf der Voranschlag zu seinem Vollzuge der Zustimmung des Ausschusses und der Staatsgenehmigung (§. 153, 156, Ziff. 13, §. 172, Ziff. 2 G.O.). Eine besondere Verordnung (vom 29. November 1844, Regierungsblatt Nro. XXX.), schreibt das Verfahren bei Aufstellung der Gemeindevoranschläge vor. Gemeindevoranschlag.

Ueber die Verwendung der Gemeindeeinnahmen, über die gesammte Bestreitung des Gemeindeaufwandes und in wie weit dabei der Voranschlag eingehalten worden, gibt die Gemeinderechnung, die nach Schluß eines jeden Jahres (in Gemeinden, welche Voranschläge für drei Jahre haben, alle drei Jahre) gestellt wird, erschöpfenden, mit den erforderlichen Belegen versehenen Aufschluß. Dieselbe ist in dem versammelten Gemeinderath und Ausschuß zu prüfen, und sodann mit dem Prüfungsprotokoll vierzehn Tage zur Einsicht der Gemeindesteuer-Pflichtigen öffentlich aufzulegen, die Bemerkungen der Einzelnen sind zu Protokoll zu nehmen, und es ist sodann die Rechnung mit sämmtlichen Prüfungsprotokollen zur Abhör an die Staatsbehörde einzusenden, sofort nach ihrer Abhör und Rückkunft abermals auf die ebenerwähnte Art vorzulegen. Gemeinderechnung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Alle Jahre kann, und in den vier größten Städten muß von dem Gemeinderath ein Rechenschaftsbericht, mit Angabe aller Einnahmen und Ausgaben und mit den wichtigsten Nachweisungen bearbeitet und gedruckt unter alle Bürger und Einwohner vertheilt werden (§. 154, 156, 172, Ziff. 3 G.O.).

Die Vorschriften über die Form des Gemeinderechnungswesens und die näheren Bestimmungen darüber, wie die Staatsaufsicht in Beziehung auf dieses Rechnungswesen zu üben sei, sind in einer eigenen Verordnung (vom 26. Januar 1849, Regierungsblatt Nro. IV.), enthalten.

Verwaltung der ökonomischen Angelegenheiten der Gemeinde.

Ueber die Art und Weise der Verwaltung der ökonomischen Angelegenheiten der Gemeinden und wie die Befugnisse der verschiedenen Organe in Beziehung darauf normirt sind, gibt das Gesetz selbst nur einige wenige allgemeine Bestimmungen und Anhaltspunkte, welche hier in Kürze zusammengestellt werden sollen.

Erwerbung von Liegenschaften und Gebäuden.

Die Erwerbung von Liegenschaften, Gebäuden und Berechtigungen genehmigt der Gemeinderath mit Zustimmung des Ausschusses, wenn der Werth dafür aus den ordentlichen Einkünften der Gemeinde bestritten werden kann. Sind außerordentliche Mittel dazu nöthig, so wird die Zustimmung der Gemeinde und beziehungsweise Staatsgenehmigung erfordert. Solche Erwerbungen der Gemeinden, so wie neuaufgeführte Gebäude derselben, wenn sie ausschließlich die Vermehrung des Gemeindeguts und Einkommens zum Zweck haben, sind aus Ueberschüssen der Gemeindeeinkünfte, oder soweit keine vorhanden sind, aus besonderen Umlagen auf die Gemeindebürger, welchen das Eigenthum an der neuen Erwerbung, als Bestandtheil des Gemeindevermögens zufällt, zu bestreiten (§. 76, 135, 156 Ziff. 7, 8 §. 172 I. 4 II. 3 G.O.).

Veräußerungen von Gemeindevermögen.

Freiwillige Veräußerung von einzelnen Theilen des Gemeindeguts und von Berechtigungen kann insofern stattfinden, als solche zu entlegen sind, oder aus irgend einem Grunde einen weit minderen Ertrag für die Gemeinde abwerfen, als der Erlös aus denselben gewähren würde. Gebäude können veräußert werden, wenn sie für die Gemeinde nicht mehr nöthig sind.

Zu allen Veräußerungen von Liegenschaften und Gebäuden, die in Städten über 3000 Seelen den Anschlag von 1000 fl., in den übrigen Städten und Landgemeinden den Anschlag von 300 fl. übersteigen, ist ein Gemeindebeschluß, sonst nur ein mit Zustimmung des Ausschusses gefaßter Beschluß des Gemeinderaths erforderlich (§. 136, 156 Ziff. 6 G.O.). Außerdem bedürfen in Städten über 3000 Seelen alle Veräußerungen des unbeweglichen Gemeindevermögens, das den Anschlag von 1000 fl. übersteigt, und in Städten unter dieser Seelenzahl so wie in Landgemeinden alle Veräußerungen von Gemeindeliegenschaften ohne Rücksicht auf den Werth, der Staatsgenehmigung (§. 172 I. 1 II. 1 G.O.).

Vertauschung, Verpachtung und Veränderung des Gemeindeguts in der Kultur genehmigt der Gemeinderath mit Zustimmung des Ausschusses; zu Verpachtungen, welche die Dauer von neun Jahren übersteigen, ist Staatsgenehmigung einzuholen (§. 137, 156 Ziff. 6 und §. 172 II. 2 G.O.).

Zu Waldausstockungen und außerordentlichen Holzhieben ist die Zustimmung der Gemeinde und Staatsgenehmigung nothwendig (§. 137, 172 I. 6 G.O.).

Ueber die Verwerthung des Ertrags des Gemeindeguts und über die Veräußerung und Vertauschung alles beweglichen Vermögens beschließt der Gemeinderath (§. 138 G.O.).

Alle Veräußerungen des beweglichen und unbeweglichen Vermögens und alle Verpachtungen müssen in öffentlicher Versteigerung geschehen, es sei denn, daß eine solche wiederholt erfolglos geblieben, oder daß bei beweglichen Sachen der Gemeinderath und Ausschuß, bei unbeweglichen Gegenständen die Gemeinde eine andere Veräußerungs- oder Verpachtungsart beschließt, wozu wenn es sich um einen Betrag von mehr als 50 fl. handelt, Staatsgenehmigung erwirkt werden muß (§. 139, 172 II. 2 G.O.).

Verträge und Vergleiche.

Verträge, die eine Lieferung von beweglichem Gut oder eine Leistung zur Folge haben, und alle zum laufenden Dienste erforderlichen Anschaffungen und Kostenaufwendungen genehmigt der Gemeinderath mit Zustimmung des Ausschusses, soweit dazu nicht die Einwilligung der Gemeinde nothwendig ist; Vergleiche genehmigt er mit Zustimmung des Ausschusses dann, wenn der dafür zu entrichtende Betrag oder die Summe, welche durch den Vergleich zu Opfer gebracht werden soll, aus den Einkünften der Gemeinde bestritten werden kann. Zu anderen Vergleichen, so wie überall, wo der Vergleich ein dingliches Recht an Liegenschaften zum Gegenstand hat, ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich (§. 143, 156 Ziff. 9 G.O.).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Gemeinderath hat mit Zustimmung des Ausschusses darüber zu beschließen, ob einem gegen die Gemeinde angebrachten Anspruch gerichtlich zu begegnen, oder ob ein Anspruch oder eine Forderung der Gemeinde, deren Richtigkeit und Gültigkeit nicht anerkannt oder denen nicht Genüge gethan werden will, im gerichtlichen Wege zu verfolgen sei. Die Zustimmung der Gemeinde wird immer erfordert, wenn der Gegenstand, er mag gegen oder für die Gemeinde in Anspruch genommen werden, ein dingliches Recht an Liegenschaften betrifft (§. 146, 156 Ziff. 11 G.O.). Rechtsstreite.

Zum Schlusse ist nun noch das eigenthümliche Institut der Gemeindealmenden oder der Bürgernutzungen übersichtlich darzulegen. Bürgernutzungen.

Wie schon oben erwähnt, besteht von der Grundbestimmung des Gemeindegesetzes, wornach der Ertrag alles Gemeindevermögens zur Bestreitung des Gemeindeaufwands verwendet werden soll, die Ausnahme, daß von gewissen Theilen des Gemeindevermögens oder Gemeindeguts, welche ebendeßhalb Almenden heißen, der Genuß allen Gemeindebürgern oder einzelnen Klassen derselben zu ihrem Privatnutzen zugestanden ist (§. 65 G.O.). Das Gesetz selbst regelt diesen Almendgenuß in einer Reihe seiner Bestimmungen (§. 104—134 G.O.) im Wesentlichen in folgender Weise.

Die Art der Benützung der ungetheilten Almendgüter, die Größe der Genußtheile und die Art der periodischen Vertheilung der letzteren bei getheilten Almendgütern, so wie die Größe der Bürgerholzgaben richtet sich lediglich nach dem unbestrittenen Zustand des Normaltags, 1. Januar 1831. Mit Einführung des Gemeindegesetzes von 1831 sollten alle in dieser Beziehung thatsächlich hergebrachten Uebungen und vorhandenen Besitzstände, ohne Rücksicht ob dieselben den damaligen wirklichen Berechtigungen angemessen waren oder nicht, gesetzlich bestätigt und aufrecht erhalten werden. Hergebrachter Zustand.

Dieser Besitzstand kann aber durch Beschluß von zwei Dritteln der Stimmen aller Berechtigten und mit Staatsgenehmigung geändert und das Almendverhältniß auf eine andere Weise festgesetzt werden (§. 104 G.O.).

Almend- und Gemeindegut sind zum Genuß und zu Eigenthum theilbar. Ausgenommen aber von aller Vertheilung sind die Gemeindewaldungen (§. 113 G.O.). Neue Theilungen.

Kein Einzelner kann auf Theilung von Gemeinde- oder von Almendgut klagen. Wenn aber der Gemeinderath oder eine Anzahl von Gemeindebürgern, die doppelt so groß ist als der Gemeinderath und Ausschuß zusammengenommen, dem Bürgermeister den Wunsch ausdrückt, daß getheilt werden möchte, so ist er verpflichtet, die Gemeinde darüber abstimmen zu lassen; die Vertheilung kann alsdann nur erfolgen, wenn wenigstens drei Viertel der Stimmen aller stimmfähigen Bürger sie beschließen (§. 125, 132 G.O.).

Gemeindegut kann nur in soweit zu Eigenthum oder zu Genuß vertheilt werden, als dessen Ertrag zur Bestreitung sämmtlicher Gemeindebedürfnisse nicht erforderlich und zugleich für mögliche Ereignisse Fürsorge getroffen ist (§. 131 G.O.).

Soll Gemeindegut zu Eigenthum vertheilt werden, so muß zuvor unter sämmtliche Gemeindebürger Ein Morgen Ackerland oder Wiesen zum Almendgenuß vertheilt werden, insofern nicht jeder einen gleich großen Almendgenuß bereits besitzt.

Nur das Uebrige kann zu Eigenthum vertheilt werden (§. 113 G.O.).

Die Vertheilung von Gemeindegut sei es zum Eigenthum oder Genuß, geschieht stets unter sämmtliche Gemeindebürger nach Köpfen in möglichst gleichem Werth und durch das Loos, die Vertheilung von Almenden nur wenn die Gemeinde nichts anderes beschließt (§. 126, 132 G.O.).

Wo bereits Almendgut in einzelnen Theilen zum Genuß gegeben ist, kann bei zunehmender Zahl der Berechtigten eine weitere Vertheilung dieser Genußtheile stattfinden, jedoch nur in soweit als solche das Maß von Einem Morgen Ackerland oder Wiesen übersteigen (§. 121 G.O.).

Die Vertheilung bisher gemeinschaftlich benützter Almendländereien unter die einzelnen berechtigten Gemeindebürger zur Kultur und zum Genuß kann erfolgen, wenn die absolute Mehrheit der letzteren zustimmt. Will sich die Mehrheit zu einer Theilung nicht entschließen, so können Einzelne, unter Verzicht auf den gemeinschaftlichen Genuß, verlangen, daß jedem von ihnen ein seinem Genuß verhältnißmäßig gleichkommender Theil an einem schicklichen Ende des Almendguts auf ihre Kosten zur ausschließlichen Benützung zugeschieden werde (§. 118 G.O.). Auch diese Theilung geschieht, wenn nicht die Gemeinde etwas anderes beschließt oder nicht ein anderer Maßstab vermöge Privatrechtstitel einzelnen Bürgern Vorrechte gibt, nach Köpfen in möglichst gleichem Werth durch das Loos (§. 120 G.O.).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu jeder Vertheilung von Gemeinde- und Almendgut und zu jeder Abänderung im Almendgenuß ist Staatsgenehmigung erforderlich (§. 172 I. 1 G.O.).

Die Tabelle IV. gibt eine Darstellung über die sämmtlichen in den einzelnen Gemeinden bestehenden Bürgernutzungen, über das Gesammtflächenmaß des zum Genuß getheilten Almendguts (Spalte 3), über die bestehenden Klassen der Genußberechtigten (Spalte 4), über die Gesammtzahl der im Genuß Stehenden (Spalte 5), über das Flächenmaß eines Almendtheils (Spalte 6), über den Genußwerth eines Almendtheils (Spalte 7), sodann hinsichtlich der Bürgerholzgaben, über die bestehenden Klassen (Spalte 8), über die Gesammtzahl der im Bezug Stehenden (Spalte 9) und endlich über die Größe und den Werth dieser Holzgaben (Spalte 10, 11, 12, 13, 14).

Die Ergebnisse der Tabellen I. bis IV. sind am Schlusse der Kreisabtheilungen nach Amtsbezirken zusammengestellt. Der letzten Uebersicht nach Amtsbezirken folgen die Hauptübersichten nach den vier Kreisen und für das Großherzogthum.

Hieran reihen sich tabellarische Zusammenstellungen, Entzifferungen und vergleichende Darstellungen einiger der wichtigeren Ergebnisse dieser Tabellen nach Amtsbezirken, Kreisen und für das Großherzogthum. Es sind hierin die Gemeinden und Orte, welche eigene Rechnung führen, nach ihrer Anzahl in verschiedenen Beziehungen gruppenweise zusammengestellt, wobei namentlich dargestellt wurde: die Größe der Umlagen, die Ausgaben für die Gemeindeverwaltung und Armenpolizei, der Stand der Steuerkapitalien der Ortsbürger und Gleichgestellten gegenüber den Ausmärkern und staatsbürgerlichen Einwohnern, das Gemeindevermögen und insbesondere der liegenschaftliche Besitz, die Gemeindeschulden und die Bürgernutzungen.

Der Schluß des Werkes faßt die Hauptergebnisse jeder einzelnen Tabelle für das Großherzogthum unter Beifügung von vergleichenden Prozentberechnungen in systematischer Folge zusammen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg